

Geschäftsordnung der Kinder- und Jugendvertretung der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer

Präambel

Die Kinder- und Jugendvertretung vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchengemeinde Altenbochum-Laer. Sie fördert deren Beteiligung am Gemeindeleben und wirkt an der Gestaltung einer kinder- und jugendgerechten Kirche mit. Sie bekennt sich zum Evangelium und beruft sich auf Jesus Christus und versteht sich als demokratisch legitimierte Vertretung junger Menschen. Sie arbeitet vertrauensvoll mit dem Presbyterium, den Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde sowie den verschiedenen Gruppen und Kreisen zusammen.

Evangelische und diakonische Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, Selbstorganisation der Jugend, Partizipation, soziales Engagement, ein politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen.

Der Anspruch der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer ist es, Partizipation eine zentrale Rolle in der Arbeit mit jungen Menschen spielen zu lassen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen mitreden, Verantwortungen übernehmen, gestalten, Interessen vertreten und sich an Entscheidungen beteiligen dürfen.

§ 1 Name und Auftrag

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung führt den Namen "Kinder- und Jugendvertretung der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer".
- (2) In der Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer schließen sich junge Menschen zusammen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen selbst zu organisieren, gemeinschaftlichen zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit i.S.d. §12 SGB VIII).

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Zur Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer gehören alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis einschließlich 26 Jahren, die Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer sind.
- (2) Weitere Mitglieder sind:
 - a) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahren, die an den Angeboten der Kirchengemeinde oder an Angeboten von Einrichtungen der Kirchengemeinde teilnehmen und nicht Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer sind, sowie
 - b) Personen, die an den Angeboten der Kirchengemeinde oder an Angeboten von Einrichtungen der Kirchengemeinde mitwirken.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer nimmt ihre Aufgaben wahr, indem sie über Themen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berät und gemeinsam Entscheidungen in Form von Beschlüssen trifft.
Die Kinder und Jugendvertretung arbeitet im Rahmen dieser Geschäftsordnung eigenverantwortlich. Gleichzeitig bleiben die Leitungsorgane der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer weiterhin für die Gesamtleitung der Gemeinde verantwortlich.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen junger Menschen in der Kirchengemeinde,
 - b) Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen,
 - c) Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach §12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
 - d) Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
 - e) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums nach dem kirchlichen Recht,
 - f) wenn Personen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingestellt oder ausgewählt werden, soll die Kinder- und Jugendvertretung ihre Meinung dazu einbringen können.
 - g) Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung,
 - h) Entsendung von Vertretern in weitere Gremien,
 - i) Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

§ 4 Organe

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Organe:
 - a) die Vollversammlung,
 - b) den Vorstand.
- (2) In der Vollversammlung sind Mitglieder ab 6 bis einschließlich 26 Jahren stimmberechtigt. Für den Vorstand sind Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung ab 13 Jahren wählbar.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung aller Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung erfolgt durch öffentliche ortsübliche Bekanntgabe, insbesondere über die Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer, die Social-Media-Kanäle der Gemeinde, durch Aushang in Schaukästen und durch Abkündigung.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Niederschrift der letzten Vollversammlung, ggf. Wahlen, Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Verschiedenes beinhalten.

- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von 20 Mitgliedern beantragt wird.
- (3) Die Teilnahme von Gästen ist zulässig. Sie haben das Rederecht. Auf Antrag können Gäste von der Teilnahme der Versammlung oder von der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (4) Zu Beginn der Vollversammlung haben die Anwesenden sich unter Angabe von Name, Alter und Konfession in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Die Versammlungsleitung überprüft den Status der Anwesenden im Hinblick auf ihr Stimmrecht gemäß §4, Absatz 2, in Verbindung mit §2.
- (5) Zu Beginn einer Versammlung ist von der Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung anwesend sind und mehr als die Hälfte Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.
- (6) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Vollversammlung nicht gegeben, entscheidet unter denjenigen Mitgliedern, die nicht unter Absatz 5 fallen, das Los darüber, wer von ihnen bei dieser Versammlung in den Gaststatus wechselt.
Alternativ können sich die Mitglieder, die nicht unter Absatz 5 fallen, vor dem Losentscheid darüber abstimmen, wer von ihnen bei dieser Versammlung kein Stimmrecht hat.
- (7) Die beschlussfähige Vollversammlung beschließt die Tagesordnung. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen.
- (8) Von den Verhandlungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung von und die Entscheidung zu Positionen, die die Interessen von Jungen Menschen vertreten,
 - b) Wahl des Vorstands,
 - c) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer nach dem kirchlichen Recht,
 - d) Wahl von Delegierten in die Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum,
 - e) Entscheidung über Mandatierungen,
 - f) Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.
 - g) Entwicklung und Beschlussfassung über die Grundzüge der inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung.

- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Anwesenheit von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Die geänderte Geschäftsordnung ist dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, §5, Absatz 2, ist zu beachten.
- (3) Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung das Vorschlagsrecht.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Vor jeder Wahl prüft die Versammlungsleitung, ob die Kandidatur zulässig ist. Das ist dann der Fall, wenn durch die Kandidaten die Bedingungen von §8, Absatz 1, erfüllt sind.
- (5) Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl durch Mehrheit zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
- (6) Kommt im zweiten Wahlgang keine Wahl durch Mehrheit zustande, entscheidet das Los zwischen den Vorgesetzten mit den meisten Stimmen.
- (7) Einem Antrag auf geheime Abstimmung im Rahmen von Beschlussfassungen und Wahlen ist stattzugeben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern, die damit im Vorstand stimmberechtigt sind:
 - a) Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
 - b) Zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, bleiben aber auch nach Überschreiten der Altersgrenze bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.
- (2) Der/die für die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer zuständige Jugendreferent/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Sachkundige Personen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (4) Für die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gilt folgendes:
 - a) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
 - b) Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, findet bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl statt.
- (5) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Quartal zusammen.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertretungen.

- (7) Zu den Vorstandssitzungen ist spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Sitzungen des Vorstands können auch in digitaler / hybrider Form stattfinden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Vertretung der Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen - gegebenenfalls zusammen mit anderen Jugendverbänden,
 - b) Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendvertretung gegenüber anderen Jugendverbänden und im Jugendring,
 - c) Verfügung über öffentliche Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung Altenbochum-Laer nach §12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
 - d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer oder anderen Zuschussgebern zur Selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
 - e) Entwicklung und Planung von Angeboten und Projekten zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wobei er mit dem Jugendreferenten der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum-Laer zusammenarbeitet.
 - f) Wenn Personen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingestellt oder ausgewählt werden, soll die Kinder- und Jugendvertretung ihre Meinung dazu einbringen können. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
 - g) Entwicklung von Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,
 - h) Vorbereitung und Leitung der Vollversammlung,
 - i) Gründung von Projektgruppen und die Benennung von Mitgliedern die darin arbeiten.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Vorstand von der Vollversammlung übertragen werden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Altenbochum-Laer übernimmt die rechtliche Vertretung der Kinder- und Jugendvertretung. Die Geschäftsführung wird durch den Jugendreferenten wahrgenommen.
- (2) Die Mittel des Jugendverbands werden von der Kirchengemeinde treuhänderisch verwaltet. Letztere verfügt darüber ausschließlich im Rahmen der vom Jugendverband getroffenen Beschlüsse.

§11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung der Kinder-Jugendvertretung Altenbochum-Laer am 5.7.2026 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.

Spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten überprüft die Kinder- und Jugendvertretung die Geschäftsordnung hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit und beschließt gegebenenfalls Änderungen in der nächsten Vollversammlung.